

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 2

# Die Freiheit des Gewissens

Von

Heinrich J. Scholler



Duncker & Humblot · Berlin

*H. Scholler* / Die Freiheit des Gewissens

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 2**

# Die Freiheit des Gewissens

Von

Dr. Heinrich J. Scholler



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1958 Duncker & Humblot, Berlin**

**Gedruckt 1958 bei Buch- und Kunstdruckerei Gustav Ahrens, Berlin N 65**

**Printed in Germany**

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit unternimmt den bemerkenswerten Versuch, das Grundrecht der Gewissensfreiheit in neuer Weise zu deuten. Ausgehend von einer selbständigen Betrachtung der ideengeschichtlichen Grundlagen wird in der fundierten Darstellung des Verfassers in dankenswerter Weise die innere Verbindung zwischen der persönlichen Geheimsphäre und der Freiheitssphäre in den Mittelpunkt gerückt. Es ist daher sehr begrüßenswert, daß sich der Verfasser entschlossen hat, seine Arbeit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sein Bemühen wird gewiß das verdiente Interesse finden — sei es zustimmend, sei es kritisch —, zumal dem Thema bisher nur selten größere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Aktualität und inneres Gewicht des Grundrechts der Gewissensfreiheit aber werden gerade durch die Ergebnisse dieser Arbeit in vielfältigen Beziehungen vor Augen geführt.

*Professor Dr. Maunz*



## Inhalt

<b>Kapitel I: Gewissen und Gewissensfreiheit als Problem der antiken Welt</b> .....	<b>13</b>
1. Das Gewissensphänomen in Griechenland und Ägypten .....	13
2. Gewissensfreiheit als Ausdruck des gestörten Verhältnisses von Individuum und Staat .....	16
3. Die innere Geistesfreiheit, das Christentum und der römische Kaiserkult .....	22
<b>Kapitel II: Gewissensfreiheit als rechtliche und verfassungsrechtliche Garantie in der Antike und im Mittelalter</b> .....	<b>26</b>
1. Keine wohlklausulierten Verfassungsrechte in der Antike .....	26
2. Gewissensfreiheit als kollektives Freiheitsrecht der Ecclesia im Mittelalter .....	27
3. Sekten, religiöse und politische Geheimbünde als Träger kollektiver Freiheitsrechte .....	29
4. Hausfreiheit und Asylrecht als germanische Wurzeln der Gewissensfreiheit .....	31
<b>Kapitel III: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit in der angelsächsischen Welt</b> .....	<b>34</b>
1. Die englische Reformation und die Puritaner .....	34
2. Gewissensfreiheit in den amerikanischen Kolonien .....	36
3. Gewissensfreiheit als Menschenrecht der Konstitutionen der nordamerikanischen Bundesstaaten nach der Unabhängigkeitserklärung .....	38
<b>Kapitel IV: Die französische Erklärung der Menschenrechte und die Gewissensfreiheit</b> .....	<b>43</b>
<b>Kapitel V: Die Reformation und der Augsburger Religionsfrieden</b> .....	<b>46</b>
1. Gewissensfreiheit als Freiheit „in den Kammern anzubeten“ .....	46
2. Der Gewissensbegriff bei Luther .....	47
3. Gewissensfreiheit als Fürsten-Individualrecht .....	48
<b>Kapitel VI: Von der reichsrechtlichen Regelung der „spaltigen Religion“ durch den Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß</b> .....	<b>51</b>
1. Die Religionsregelung des Westfälischen Friedens im allgemeinen .....	51
2. Gewissensfreiheit als Recht auf devotio domestica simplex .....	53
<b>Kapitel VII: Gewissensfreiheit als Programm und Grundrecht der Hohenzollern in Preußen</b> .....	<b>55</b>



1. Gewissensfreiheit als Programm der Religionspolitik in Preußen	55
2. Gewissensfreiheit als Grundrecht des „inneren Gottesdienstes“ im allgemeinen Landrecht	56
3. Die religiöse Bekenntnisfreiheit des Art. 12 der preuß. Verfassung und ihr Verhältnis zum Grundrecht der Gewissensfreiheit	59
<b>Kapitel VIII: Die Gewissensfreiheit als Grundrecht in den anderen deutschen Territorialstaaten</b>	64
1. Gewissensfreiheit als Recht auf einfache Hausandacht in Bayern	64
2. Gewissensfreiheit als Grundrecht in den Landesverfassungen der Königreiche Württemberg und Hannover und in den Kurfürstentümern Hessen und Sachsen	68
<b>Kapitel IX: Gewissensfreiheit in den Verfassungen des Kaiserreichs Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft</b>	71
1. Gewissensfreiheit in Österreich im Sinne der ersten Protestanten	71
2. Die helvetische Gewissensfreiheit als Recht auf Freiheit des Kultus	74
<b>Kapitel X: Die reichsverfassungsrechtliche Entwicklung der Gewissensfreiheit zur Denk- und Geistesfreiheit</b>	77
1. Die Gewissensfreiheit im Grundrechtsentwurf der Paulskirche	77
2. Gewissensfreiheit im Deutschen Kaiserreich als natürliches Recht des Deutschen	78
<b>Kapitel XI: Gewissensfreiheit in der Weimarer Reichsverfassung und in den Ländern</b>	81
1. Die Gewissensfreiheit des Art. 135 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung	81
2. Gewissensfreiheit als Programm in den Ländern und im Reich	83
<b>Kapitel XII: Die spiritualisierende Interpretation der Gewissensfreiheit durch die Rechtswissenschaft</b>	87
1. Die Spiritualisierung der Freiheit der Hausandacht in Geistesfreiheit	87
2. Die Leugnung des Rechtscharakters des Grundrechts der Gewissensfreiheit	89
3. Versuche einer neuen Sinngebung der Gewissensfreiheit durch ihre Interpretation als Bekenntnis- oder Meinungsfreiheit	91
4. Der Einfluß der Weimarer Verfassung auf die Interpretation der Gewissensfreiheit durch die Rechtswissenschaft	93
a) Gewissensfreiheit und Gedankenfreiheit	93
b) Gewissensfreiheit als sittliche Freiheit oder als Freiheit der Persönlichkeit	93
c) Gewissensfreiheit als Weltanschauungsfreiheit	95
5. Die Abhängigkeit der rechtswissenschaftlichen Interpretation vom Staatsbegriff	96
<b>Kapitel XIII: Der Zusammenbruch des Weimarer Grundrechtssystems und die Wiederverankerung rechtsstaatlicher Grundrechte in den deutschen Ländern</b>	97

1. Die Gewissensfreiheit nach 1933 .....	97
2. Das Menschenrecht der Gewissensfreiheit in den internationalen Deklarationen der westlichen Welt .....	99
3. Die westdeutschen Länderverfassungen .....	101
4. Gewissensfreiheit in der Verfassung der DDR .....	106
5. Zusammenfassung .....	107
<b>Kapitel XIV: Das Grundrecht der Freiheit des Gewissens im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>110</b>
1. Die Entstehungsgeschichte des Art. 4 GG .....	110
2. Die Interpretation des Art. 4 Abs. 1 GG .....	115
a) Die Interpretation der „Freiheit des Gewissens“ als volle Glau- bens- und Gewissensfreiheit .....	116
b) Die Freiheit des Gewissens als Freiheit des forum internum ..	117
c) Die Freiheit des Gewissens als Bekenntnisfreiheit .....	119
d) die Freiheit des Gewissens als Gedanken- und Meinungsfreiheit	123
e) Restriktive oder extensive Interpretation der Gewissensfreiheit	125
<b>Kapitel XV: Gewissen und Geheimsphäre .....</b>	<b>131</b>
1. Das Gewissen als Personengeheimnis .....	131
2. Die Geheimsphäre als Schutzbereich des Religionsgeheimnisses ..	134
<b>Kapitel XVI: Der Schutz des Personengeheimnisses bei staatlichen Eingriffen in die persönliche Geheimsphäre .....</b>	<b>140</b>
1. Somatische Eingriffe: Impf- und Röntgenzwang .....	140
2. Psychische Eingriffe: Narckoanalyse und Hypnose .....	146
3. Der Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG gegen Gesetzgebung und Verwal- tung an Hand der jüngeren Rechtsprechung .....	154
a) Gewissensfreiheit und Meldewesen .....	154
b) Verkehrssünderkartei und erkennungsdienstliche Unterlagen ..	155
c) Verletzung des Personengeheimnisses durch Versagen eines Verwaltungsaktes oder durch Entziehung von Rechten auf Grund eines Verwaltungsaktes .....	156
d) Symbole politischer und weltanschaulicher Art: Propaganda in der Schule .....	158
e) Friedhofsrecht .....	160
f) Wahrsagen und Kartenlegen .....	161
<b>Kapitel XVII: Grenzfälle des Art. 4 Abs. 1 GG .....</b>	<b>162</b>
1. Die Geheimsphäre und die Tonaufnahmen .....	162
2. Bekenntnisschule und Art. 4 Abs. 1 GG .....	167
a) Verhältnis von Elternrecht und Gewissensfreiheit in bezug auf die Schulreform .....	167
b) Art. 4 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Geheimnisschutz in- nerhalb der Schule .....	169
3. Art. 4 Abs. 1 GG im Verhältnis zu § 67 PStG: Rentenkonkubinat und Gewissensehe .....	172
a) Die bisherige Rechtsprechung und Literatur .....	172
b) Öffentlichkeit oder Heimlichkeit der Ehe nach bürgerlichem und nach canonischem Recht .....	175
4. Das richterliche Gewissen .....	177

<b>Kapitel XVIII: Die Rechtsnatur der Gewissensfreiheit, insbesondere ihre Drittwirkung</b> .....	<b>179</b>
1. Die Rechtsnatur: Das Freiheitsrecht als negatives Statutsrecht ..	179
2. Die Drittwirkung der Grundrechte im allgemeinen .....	180
3. Die Drittwirkung des Art. 4 Abs. 1 GG .....	182
a) Die Freiheit des Gewissens als allgemeine Unzumutbarkeitsklausel .....	183
b) Herkömmliche Drittwirkung der Gewissensfreiheit .....	185
4. Probleme der Drittwirkung an Hand von aktuellen Rechtsfällen	187
a) Des Arbeitsrechts .....	187
b) Des Sachenrechts .....	189
c) Des Familienrechts .....	190
5. Die sogenannte übermittelbare Drittwirkung des Art. 4 Abs. 1 GG	191
a) Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung .....	191
b) § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes .....	192
6. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit im Verhältnis zur Gewissensklausel .....	193
 <b>Kapitel XIX: Die Schranken der Freiheit des Gewissens</b> .....	 <b>195</b>
1. Die soziologischen und immanenten Gewährleistungsschranken ..	195
a) Allgemeine soziologische Voraussetzungen .....	195
b) Gewissenslosigkeit und Überzeugungstäter .....	196
c) Das Unbewußtsein und die Anspannung des Gewissens .....	198
d) Die sachlich immanente Schranke der Geheimsphäre und die soziologische Schranke der Grundanschauung des abendländischen Kulturkreises .....	202
2. Die verfassungsrechtlichen Vorbehaltsschranken des Art. 4 Absatz 1 GG .....	203
a) Die Vorbehaltsschranke der verfassungsmäßigen Ordnung ....	203
b) Die Schranke der allgemeinen Gesetze aus Art. 5 Abs. 2 GG ..	205
 <b>Kapitel XX: Zusammenfassende Betrachtung</b> .....	 <b>207</b>
1. Der systematische Primat des Art. 4 Abs. 1 GG .....	207
2. Versuch einer Neu-Formulierung des durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgutes .....	210
a) Philologische Begründung .....	212
b) Philosophische Identität von Anschauung und Gewissen .....	213
c) Die Anschauung als philosophische Methode .....	214
d) Die rechtliche und verfassungsrechtliche Begründung der Neuformulierung .....	215
3. Die Freiheit des Gewissens als Freiheit der Anschauung im Bereich der Geheimsphäre .....	217
 <b>Anhang</b>	
Ergänzende Zusammenstellung der Garantie der Freiheit des Gewissens in den wichtigsten aktuellen Verfassungen der Erde ....	219
 <b>Literaturverzeichnis</b> .....	 <b>224</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ACP	Archiv f. civilistische Praxis
ArchGesPs	Archiv für die gesamte Psychologie
AP	Arbeitspraxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSPh	Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebsberater
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof — Z = Zivilsachen — St = Strafsachen
BDH	Bundesdisziplinarhof
BK	Kommentar zum GG (Bonner Kommentar)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BV	Bayer. Verfassung
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentl. Recht
RGewO	Reichsgewerbeordnung
GG	Grundgesetz f. Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayer. Gesetz- u. Verordnungsblatt
HBdDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HBdPo	Handbuch der Politik
HZ	Historische Zeitschrift
JöR	Jahrbuch d. öffentlichen Rechts d. Gegenwart
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht Berlin
LAG	Landesarbeitsgericht
LVG	Landesverwaltungsgericht
MdR	Monatsschrift für deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖArchKiR	Österr. Archiv für Kirchenrecht
ObLG	Bayer. Oberstes Landesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pr.VBl	Preuß. Verwaltungsblätter
Pr.OVG	Preuß. Oberverwaltungsgericht
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht — Z = Zivilsachen — St = Strafsachen
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
RSW	Recht, Staat, Wirtschaft
SchJZ	Schweizer Juristenzeitung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WV	Weimarer Verfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZeK	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZGesStR	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZGesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft



## Kapitel I

### Gewissen und Gewissensfreiheit als Problem der antiken Welt

#### 1. Das Gewissensphänomen in Griechenland und Ägypten

Es ist eine noch ungelöste Frage, inwieweit der Antike Gewissen und Gewissensfreiheit im christlich-abendländischen Sinn bekannt gewesen sind. Kulturhistorisch läßt sich feststellen, daß der Begriff des Gewissens nur in Griechenland und Rom in einem uns vertrauten Sinne formuliert wurde. Aber auch in Griechenland ist dies erst das Ergebnis einer späten sophistischen Entwicklung, so daß wir von der griechischen *Syneidesis* nicht wie von einem Urphänomen sprechen dürfen<sup>1</sup>. Der erste Beleg bei Demokrit spricht vom Gewissen im Sinne des Bewußtseins<sup>2</sup>. In der Tragödie beginnt dann die Umdeutung der mythischen Vorstellungen in intellektualistische und psychologische Bilder. Hier wird aus den Erinyen das Böse, aus den Eumeniden das gute Gewissen — diese mythologischen Gestalten, die ursprünglich die Seelen Verstorbener als Rächer oder Schutzgeister darstellten und auf Grund der eidetischen Veranlagung des griechischen Menschen Fleisch und Blut annahmen, werden wieder in psychische Vorgänge umgedeutet und damit in das Innere des Menschen zurückverlegt, aus dem sie einst hervorgetreten waren<sup>3</sup>. Seine *fons remota* hatte das Gewissen in der Kainstat, des Zeus an Chronos, aus dessen vergossenem Blut die Erinyen entsteht, ähnlich wie das Blut des unschuldigen Abel zu Gott schrie und Kain verfolgte<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Zucker: *Syneidesis und Conscientia, ein Versuch zur Geschichte des sittlichen Bewußtseins im griechischen und römischen Altertum*, Jenaer akademische Reden, Heft 6, 1928, S. 4.

<sup>2</sup> Zucker, a. a. O. S. 4, Anm. 4.

<sup>3</sup> Euripides, *Orest*, v. 396: *Ἡ σύνεσις ὅτι σύννοια δειν' εἰργασμένος*. Zucker, a. a. O., S. 7.

<sup>4</sup> Wolf, E.: *Griechisches Rechtsdenken I*, 1950, S. 53 ff., bes. S. 61, Anm. 3; S. 58, Anm. 9, Hesiod *Theog.* 185, Wolf lehnt es allerdings ab die Erinyen als reine *poena naturalis* verstehen zu wollen. Die Erinyen können in Eumeniden umgewandelt werden und werden als solche als Heilbringende der Polis „eingestiftet“. Eine Art Institutionalisierung des Individualgewissens im öffentlichen Gewissen und damit im Staat. Victor Hugo: *La Conscience*: „Il (kain) vit un œil, tout grand ouvert dans les ténèbres, et qui le regardait dans l'ombre fixement“. Genesis 4, 14.

Die verhältnismäßig späte Formulierung der Syneidesis, aus der über die Stoa das lateinische Conscientia und das deutsche Gewissen entstanden ist, beweist also nicht, daß der Tatbestand des Gewissensphänomens der Antike unbekannt war oder doch erst sehr spät bekannt wurde<sup>5</sup>. Wesentlich älter als die Syneidesis sind die mythologischen Figuren der Erinyen und Eumeniden der Keren, der Nemesis und der Moira<sup>6</sup>. Bei Plato trifft man auch eine andere Interpretation in seiner Lehre von „Scham“ und „Furcht“ (Aidos), die allen Menschen zum Unterschied von den Tieren eingepflanzt wurden und durch die die Menschen in die Lage versetzt werden, Poleis zu gründen.

Es war also ganz unrichtig anzunehmen, daß das Gewissensphänomen in der Antike unbekannt gewesen sei und daß es nur bei Griechen und Römern ein spätes Aufleben erfahren hat. Auch in Ägypten war das sittliche Bewußtsein in seiner sozialen und individuellen Gestalt nicht unbekannt gewesen. C. Clemens<sup>7</sup> abweichende Meinung dürfte durch J. H. Breasted<sup>8</sup> widerlegt worden sein, der in seinem Buch „Die Geburt des Gewissens“ nachzuweisen versuchte, daß auch in Ägypten nicht nur das Sozial- sondern auch das Individualgewissen reiche Ausgestaltung erfahren hat. In Ägypten wird das Gewissensphänomen „im Herz“ erlebt, das als Träger des sittlichen Bewußtseins gilt. Ursprünglich wird das Gewissen aus der Verantwortung vor jenseitigen Mächten empfunden: „Wer Jenseits ist, soll als lebender Gott den Schuldigen erreichen“. Im Zwiegespräch des Menschenfeindes mit seiner Seele wird das Gewissen (Herz) als höchste Instanz empfunden, „vor welche man die menschliche Gesellschaft laden kann“. „So komm denn mein Herz auf daß ich zu Dir rede und Du mir Antwort gibst auf meine Worte und mir erklärst, was im Lande geschieht“<sup>9</sup>. Ebenso wird in der Rede des Bauern an Rensi der staatliche und gesellschaftliche Zustand vor das Gericht des sittlichen Bewußtseins gezogen und so in der doppelten Katastrophe, die um 2000 v. Chr. Ägypten in religiöse und staatliche Anarchie stürzte, das Gewissen als anklagende und klagende Instanz gegenüber den sozialen Gewalten empfunden<sup>10</sup>. So übernimmt

<sup>5</sup> Jung, G.: Syneidesis Conscientia, Bewußtsein. In: Arch. f. d. ges. Psychologie, 1933, Bd. 89, S. 525 ff., S. 533.

<sup>6</sup> Wolf, E.: a. a. O. I, S. 63.

<sup>7</sup> Clemen, C.: In: RGG II, Sp. 1164, I. Clemen wirft dem Buch von Flinders Petrie: „Religion and Conscience in Ancient Egypt“ 1898, Ungenauigkeit des Titels vor, weil es ein Gewissen in diesem Sinne bei den Ägyptern nicht gegeben habe.

<sup>8</sup> Breasted, J. H.: „Die Geburt des Gewissens“, 1950. Breasted stützt sich auf MacDougall, An introduction to the sozial psychology“, Boston 1926, S. 74, der die Entstehung des sittlichen Bewußtseins in Zorn und Entrüstung des Familienvaters zu finden glaubt — und darauf Gerechtigkeit und öffentl. Recht zurückführt, a. a. O., S. 128 f.

<sup>9</sup> Breasted, a. a. O., S. 179.

<sup>10</sup> Breasted, a. a. O., S. 178.

das Gewissen bereits in der Feudalzeit eine über die bloße Lenkung individuellen Verhaltens hinausgehende Funktion. „Es wurde zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte zu einem machtvollen sozialen Faktor erhoben“<sup>11</sup>. Und damit begann nach Breasted die Periode des „sozialen Gewissens“.

Von Ptahhotep war in einer Maxime das Wesen des Gewissensphänomens in ägyptischer Schau treffend festgehalten worden: „Ein Hinhörender ist einer, den der Gott liebt und wer nicht hinhört, den haßt Gott . . . es ist das Verständnis (Herz), das den Menschen zu einem Hinhörenden oder Nichthinhörenden macht“<sup>12</sup>.“ Im Gegensatz zum Griechen empfindet der Ägypter ähnlich wie später die Semiten den sittlichen Imperativ als auditiven Anspruch, nicht als eidetisches Bild und greift deshalb zu den Vokabeln des Hörens, des Wortes, des Verstehens, des Verständnisses und des Herzens, um die Phänomene des Gewissens sinngemäß zum Ausdruck bringen zu können.

„So wurde bei dieser neuen Erkenntnis, daß der Mensch die Fähigkeit zu sittlichen Werturteilen oder kurz gesagt, daß er ein Gewissen hat, dieses Organ mit dem Wort Herz bezeichnet; unter diesem Namen begann das neugeborene Gewissen seine Laufbahn als eine soziale Kraft und setzte sich viertausend Jahre bis auf unsere Tage unter demselben Namen fort“<sup>13</sup>. Im Nilland hat diese „Geburt des Gewissens“ eine neue Gesellschaftsordnung unter dem Wort „Maad“, d. h. eine nach Recht, Redlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit ausgerichtete Ordnung heraufführen wollen. Dabei ist der doppelte Ursprung der Gewissensphänomene zu beachten, der eine, der in der Familie im Zorn des Familienvaters gelegene, der später auch vom Staat usurpiert wird, sowie der andere in der Verantwortung vor dem jenseitigen Gericht des Totengottes, das den Sterbenden veranlaßte zum Totenkult und später auch zur Magie Zuflucht zu nehmen. So kann man sagen, daß das Gewissen in der Geheimsphäre des Menschen wurzelt, nämlich

<sup>11</sup> Breasted, a. a. O., S. 210. In der Epoche des sozialen Gewissens genügt es nach Breasted nicht mehr, wenn die Lebensführung des einzelnen von Eltern und Geschwistern gebilligt wird. In der Zeit des Pyramidenbaues setzt sich die Vorstellung durch, daß jeder einzelne selbst der Pharao im Jenseits Rechenschaft über sein sittliches Verhalten ablegen muß. Dies kommt in der Ermahnung des Merikere zum Ausdruck. Breasted, a. a. O., S. 245. „Ein Mann lebt fort nach dem Tod und seine Taten werden wie Berge neben ihn gesetzt“. Die soziale Funktion des Gewissens in der ägyptischen Feudalzeit steht im Widerspruch zur Interpretation, die A. Rüstow der Feudalzeit als einer Herrschaft über Gewissen und Verstand gibt. Rüstow, A.: Ortsbestimmung der Gegenwart Bd. 2, S. 231/32.

<sup>12</sup> Breasted, a. a. O., S. 166, S. 248/49. Ptahhotep Vesier der Pyramidenzeit „der glückbringende Besitz eines Mannes ist sein Herz“. Palastherold des Thutmosis III, „es war mein Herz, das mich so tuen ließ . . .“ Unbekannter Toter: „das Herz eines Menschen ist sein eigener Gott“.

<sup>13</sup> Breasted. a. a. O. S. 379.